



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

23. Jahrgang, Nr. 35

Seite 1

10. Dezember 2002

INHALT

Studienordnung für die Fernstudienmodule "Arbeitssicherheit, Ausbildungsstufen I und II"

Seite 2

Prüfungsordnung für die Fernstudienmodule "Arbeitssicherheit, Ausbildungsstufen I und II"

Seite 11

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung

Druck: Copy-Center der TFH Berlin

Studienordnung für die Fernstudienmodule "Arbeitssicherheit, Ausbildungsstufen I und II"

vom 14. Mai 2002

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII (Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik) der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 26 und 27 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2001 (GVBl. S. 534) die Studienordnung für die Fernstudienmodule "Arbeitssicherheit, Ausbildungsstufen I und II" am 14.05.2002 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rahmenstudienordnung
- § 3 Studienziele
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn, Studiendauer
- § 6 Studienablauf
- § 7 Studienberatung
- § 8 Praktikum
- § 9 Nutzungsentgelt
- § 10 Übergangsregelung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der für die Fernstudienmodule "Arbeitssicherheit, Ausbildungsstufen I und II" am Fachbereich VIII (Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik) der Technischen Fachhochschule Berlin erlassenen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und zeitliche Gliederung der Fernstudienmodule "Arbeitssicherheit, Ausbildungsstufen I und II".

§ 2 Rahmenstudienordnung

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 28.11.1996 (Amtliche Mitteilung der Technischen Fachhochschule Berlin, Nr.6/97) sind gemäß § 1 Abs. 2 RStO II in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung und gelten sinngemäß.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Fernstudienmodule dienen der Zusatzqualifikation; sie sollen die Teilnehmer auf berufliche Tätigkeiten als Fachkraft für Arbeitssicherheit unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Grundlagenkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung sind die folgenden Fernstudienmodule für Arbeitssicherheit vorgesehen:
 - Ausbildungsstufe I - Grundausbildung
 - Ausbildungsstufe II - Vertiefende Ausbildung
 - a) für Ingenieur/in
 - b) für Techniker/in / Meister/in

Diese Fernstudienmodule dienen der Qualifikation von Fachkräften für Arbeitssicherheit gemäß Fachaufsichtsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 29. Dezember 1997 - IIIb7-36042-5 (Vermittlung der Fachkunde im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes vom 12. Dezember 1973), in dem die Grundsätze zur Realisierung der zukünftigen Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ab dem Jahr 2001 gegeben werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Teilnahme am Fernstudienmodul Arbeitssicherheit – Ausbildungsstufe I ist
 - Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur/in" oder als Physiker/in, Chemiker/in bzw. äquivalenter anerkannter Hochschulabschlüsse der Ingenieur-/Naturwissenschaften
- oder
- Nachweis der Anerkennung als staatlich geprüfter/e "Techniker/in"

oder

- Nachweis der Anerkennung als "Meister/in" eines technischen Berufes.

-

- (2) Zum Fernstudienmodul "Ausbildungsstufe I" können Personen zugelassen werden, deren berufliche Qualifikation denen im Abs. 1 genannten gleichwertig ist und deren berufliche Tätigkeiten einen Bezug zum Arbeits- und/oder Gesundheitsschutz haben.

- (3) Voraussetzung zur Teilnahme am Fernstudienmodul "Arbeitssicherheit – Ausbildungsstufe II" ist

- der erfolgreiche Abschluss des Fernstudienmoduls "Arbeitssicherheit – Ausbildungsstufe I"

oder

- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der "Ausbildungsstufe I" an einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsträger für die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit.

- (4) Über die Zulassungen von Teilnehmern gemäß Abs. 2 befindet die Direktorin / der Direktor des Fernstudieninstituts im Einvernehmen mit der/dem vom Fachbereich VIII (Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik) benannten Vertreterin/Vertreter in der Prüfungskommission.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Die Fernstudienmodule beginnen jeweils
 - a) Ausbildungsstufe I: am 1. Juli und am 1. Januar
 - b) Ausbildungsstufe II: am 1. April und am 1. Oktober
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt für
 - a) Ausbildungsstufe I: 9 Monate
 - b) Ausbildungsstufe II: 6 Monate

§ 6 Studienablauf

- (1) Die Struktur der Fernstudienmodule ist in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Studienplänen dargestellt.
- (2) Die Fernstudienmodule sind in Studienteile gegliedert.
 - a) Ausbildungsstufe I besteht aus sieben Teilen
 - b) Ausbildungsstufe II besteht aus drei Teilen, wobei die Inhalte ggf. schwerpunktmäßig entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 1 a bzw. b unterschieden sind.
- (3) Zu den Fernstudienmodulen gehören die im Studienplan aufgeführten Kurseinheiten (KE), Einsendeaufgaben(EA), Präsenzphasen und Prüfungen.

- (4) Die Präsenzphasen haben zum Ziel, die Lehrinhalte in Seminarform und durch Übungen zu ergänzen und zu vertiefen. Sie sind inhaltlich auf die in den jeweiligen Ausbildungsstufen behandelten Kurseinheiten ausgerichtet. Die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Präsenzphasen. Präsenzphasen enden in der Regel mit einer schriftlichen Prüfung.
- (5) Prüfungen werden während der Präsenzphasen durchgeführt. Eine Teilnahme an den Prüfungen setzt voraus, dass an allen zugehörigen Präsenzphasen teilgenommen wurde.
- (6) Ergänzend zum Studienplan werden zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt:
 - a) die Termine für die Abgabe der Einsendeaufgaben und
 - b) die Termine der Präsenzphasen und Prüfungen.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung dient neben der allgemeinen Beratung insbesondere der Klärung von Fragen, die sich aus den Inhalten der Kurseinheiten ergeben.
- (2) Die Studienberatung wird vom Fernstudieninstitut der Technischen Fachhochschule Berlin durchgeführt. Für vertiefende Beratungen stehen auch die am Fernstudium beteiligten Lehrkräfte zur Verfügung.

§ 8 Praktikum

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fordert gemäß Fachaufsichtsschreiben vom 29.12.1997 - IIIb7 - 36042 - 5 - Nr. 9, dass zur Qualifizierung als Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Praktikumsaufgabe zu leisten ist. Näheres ist in der Anlage 3 geregelt.

§ 9 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Fernstudienmodule ist ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Technischen Fachhochschule Berlin (GebEntgeltO) vom 15.06.2001 (Amtliche Mitteilungen der TFH Berlin Nr. 15/2001) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird nach Zulassung zu den jeweiligen Fernstudienmodulen fällig.

§ 10 Übergangsregelung

Teilnehmer/innen, die die Fernstudienkurse Arbeitssicherheit - Grundlehrgänge A und B sowie Aufbaulehrgang C nach den Studienordnungen vom 30. April 1991 begonnen haben, müssen diese Kurse nach der alten Ordnung spätestens bis zum 01. Oktober 2002 abschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.

Studienplan für das Fernstudienmodul
"Arbeitssicherheit – Ausbildungsstufe I"

Studienfach (Themen)	Art der Lehr- veranstaltung	Leistungs- nachweis	Stundenumfang bzw. Selbst- studienzeit in Unterrichts- stunden
<u>Studienteil 1</u> Einführung in Sicherheit und Gesundheits- schutz und die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit	KE P	EA	20 *)
<u>Studienteil 2</u> Grundlagen des Entstehens und Vermeidens von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen - Arbeitswissenschaft I - Arbeitswissenschaft II - Arbeitsmedizin - Persönliche Schutzausrüstungen	KE P KE P KE P KE P		90 *)
1. Präsenzphase inkl. Leistungskontrolle	S	AP	16
<u>Studienteil 3</u> Gefährdungsfaktoren und gesundheitsfördernde Faktoren - Brand- und Explosionsgefahren - Psychische Faktoren im Arbeits- und Gesundheitsschutz - Faktoren der Elektrotechnik - Ionisierende und nichtionisierende Strahlung - Gefahrstoffe - Betriebliches Gefahrstoffmanagement als Beispiel für die Integration des Arbeitsschutzes in betrieblichen Prozessen.	KE P KE P KE P KE P KE P KE P	EA	120 *)
<u>Studienteil 4</u> Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen - Gefährdungsermittlung - Betriebliche Sicherheitsprogramme - Umsetzen von Sicherheitsprogrammen - Sichere und gesundheitsgerechte Büroarbeit	KE P KE P KE P KE P	EA	60 *)
<u>Studienteil 5</u> Setzen von Zielen für sichere und gesundheits- gerechte Arbeitssysteme - Gestalten von sicheren Arbeitssystemen - Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen - Instandhaltung und Betriebsbereitschaft - Transport und Verkehr - Arbeitsschutz und Unternehmenslogistik - Einführung -	KE P KE P KE P KE P KE P		70 *)

Anlage 1

Seite 2

Studienfach (Themen)	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Stundenumfang bzw. Selbststudienzeit in Unterrichtsstunden
Studienteil 6 Gestalten von sicheren und gesundheitsgerechten Arbeitssystemen <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbegehungen - Verfahren der Sicherheitstechnik - Lehr- und Gesprächstechniken der Sicherheitsfachkraft - Anforderungen an Maschinen, Geräte und Anlagen 	KE P KE P KE P KE P	EA	70 *)
Studienteil 7 Rechtliche Grundlagen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz <ul style="list-style-type: none"> - Vorschriften und Regelwerke des Arbeitsschutzes - Arbeitsschutzrecht - Rechtspflichten und Rechtsfolgen 	KE P KE P		50 *)
2. Präsenzphase	S	AP	22
schriftliche Prüfung		Pr	2

KE = Kurseinheit

EA = Einsendeaufgabe

P = Pflichtfach

Pr = Prüfung

S = Seminar

AP = Anwesenheitspflicht

*) ungefähre Richtwerte, der Zeitaufwand für das Bearbeiten der Kurseinheiten (KE) hängt von der individuellen Leistung ab.

Anlage 2

Studienplan für das Fernstudienmodul
"Arbeitssicherheit – Ausbildungsstufe II"

Studienfach (Themen)	Art der Lehr- veranstaltung	Leistungs- nachweis <small>(Techniker/in / Meister/in)</small>	Leistungs- nachweis <small>(Ingenieur/in **)</small>	Stunden- umfang bzw. Selbststudien- zeit in Unterrichts- stunden
Studienteil 8 Integration der Fachkraft für Arbeitssicherheit im betrieblichen Managementwesen <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftlichkeit als Argumentationshilfe - Rolle u. Aufgaben der Fachkraft im Handlungsschritt Durch- u. Umsetzung - Arbeitsschutzmanagement und Formen der Mitarbeiterbeteiligung 	KE P KE P KE P	EA	EA	70 *)
Studienteil 9 Koordinierungsaufgaben in Arbeitsschutzbereichen <ul style="list-style-type: none"> - Umgestaltung bzw. konzeptionelle Entwicklung betrieblicher Systeme - Rolle und Aufgaben der Sicherheitsfachkraft - Umgestaltung von Arbeitsstätten durch Veränderungen der technischen Ausstattungen (Fallstudie) - Arbeitsschutz bei der Kooperation mit Fremdfirmen und Einsatz von Leiharbeitnehmern 	KE P KE P KE P	-----	-----	50 *)
Studienteil 10 Organisationssysteme im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz <ul style="list-style-type: none"> - Betriebliche Verkehrssicherheitsarbeit - Arbeitsschutz und Unternehmenslogistik - Zusammenarbeit der Sicherheitsfachkräfte mit Führungskräften im Betrieb 	KE P KE P KE P	EA	EA	90 *)
Praktikum		PA	PA	
3. Präsenzphase	S	AP	AP	22
schriftliche Prüfung		Pr	Pr	2

KE = Kurseinheit
EA = Einsendeaufgabe
P = Pflichtfach
S = Seminar

AP = Anwesenheitspflicht
PA = Praktikumsaufgabe
Pr = Prüfung

*) ungefähre Richtwerte, der Zeitaufwand für das Bearbeiten der Kurseinheiten (KE) hängt von der individuellen Leistung ab.

**) siehe § 3 Abs. 2

Anlage 3

Durchführung einer Praktikumsaufgabe

Grundlage: Fachaufsichtsschreiben des BMA vom 29.12.1997 - IIIb7 - 36042-5 Nr. 9

- (1) Für die abschließende Anerkennung als Fachkraft für Arbeitssicherheit ist ein Praktikum (Praktikumsaufgabe) studienbegleitend durchzuführen. Die Aufgabe ist vor der dritten Präsenzphase (Ausbildungsstufe II) innerhalb eines Zeitraums von maximal acht Wochen erfolgreich zu bearbeiten.

Das kann wie folgt geschehen:

- 1 Das Praktikum wird nach dem Kriterienkatalog der TFH abgeleistet.
 - 1.1 Thema wird vom Teilnehmer / von der Teilnehmerin vorgeschlagen und in einem Unternehmen bearbeitet, fachliche Betreuung erfolgt durch einen Beauftragten / eine Beauftragte des Unternehmens, Ergebnis ist TFH/FSI zur Anerkennung vorzulegen.
 - 1.2 Thema wird vom Teilnehmer / von der Teilnehmerin vorgeschlagen und in einem Unternehmen bearbeitet, fachliche Betreuung erfolgt durch einen Beauftragten / eine Beauftragte von TFH/FSI.
 - 1.3 Thema und Betreuung wird durch TFH/FSI gestellt, Möglichkeit zur Durchführung des Praktikums wird ggf. von TFH/FSI nachgewiesen.
 - 2 Der/die Fernstudienteilnehmer/in weist spätestens zum Zeitpunkt der dritten Präsenzphase (Ausbildungsstufe II) die erforderliche Praxis durch Bestätigung eines Unternehmers und Anerkennung durch eine Berufsgenossenschaft nach, was formal durch die TFH/FSI zu überprüfen ist.
- (2) Die erfolgreiche Durchführung des Praktikums wird in beiden Fällen im Zeugnis „Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe II“ der TFH/FSI vermerkt.
- (3) Nimmt der/die Fernstudienteilnehmer/in nur an den Ausbildungsstufen I und II teil, ohne ein Praktikum zu absolvieren, so wird zwar eine erfolgreiche Teilnahme zertifiziert, aber im Zeugnis „Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe II“ vermerkt, dass ein Praktikum noch nachzuweisen ist.

**Prüfungsordnung für die Fernstudienmodule
"Arbeitssicherheit, Ausbildungsstufen I und II"**

vom 14. Mai 2002

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII (Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik) der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 26 und 27 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2001 (GVBl. S. 534) die Prüfungsordnung für die Fernstudienmodule "Arbeitssicherheit, Ausbildungsstufen I und II" am 14.05.2002 beschlossen *):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rahmenprüfungsordnung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Leistungsnachweise
- § 5 Beurteilung von Leistungen, Notengebung
- § 6 Nachholung und Wiederholung von Leistungsnachweisen
- § 7 Zeugnis, Gesamtnote
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Inkrafttreten

*) bestätigt am 26.8.02

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung die Prüfungsanforderungen sowie das Prüfungsverfahren für die Fernstudienmodule "Arbeits-sicherheit, Ausbildungsstufen I und II".

§ 2 Rahmenprüfungsordnung

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (Amtliche Mitteilung der Technischen Fachhochschule Berlin, Nr. 5/97) sind gemäß § 1 Abs. 2 RPO II in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung und gelten sinn-gemäß.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

1. der/die Direktor/in des Fernstudieninstituts oder dessen Stellvertreter/in als Vorsitzende/r
2. ein/e Professor/in des Fachbereichs VIII
3. zwei weitere Lehrkräfte

Das Mitglied gemäß Nr. 2 soll, die Mitglieder gemäß Nr. 3 müssen an den Fernstudienmodulen beteiligt sein.

(2) Der Prüfungskommission können beratend angehören:

- ein Vertreter der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde,
- die übrigen, an Fernstudienmodulen beteiligten Lehrkräfte.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 werden von dem/der Direktor/in des Fernstudieninstituts im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in des Fachbereichs VIII vorgeschlagen und vom Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII bestellt. Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre.

(4) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der/die Vorsitzende der Prüfungs-kommission im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in des Fachbereichs VIII unverzüglich eine/n Vertreter/in.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie ein Mitglied gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Aufgaben der Prüfungskommission sind:

1. Termin, Ort und Ablauf der Prüfung zu organisieren,
2. auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu achten,
3. die für die einzelnen Kurseinheiten zuständigen Prüfer zu benennen,
4. über Anträge gemäß § 4 Abs. 8 RPO II zu befinden,
5. die Gesamtnote festzustellen.

Die Aufgaben gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Prüfungskommission auf den Vorsitzenden / die Vorsitzende übertragen.

§ 4 Leistungsnachweise

- (1) Die Beurteilung erfolgt ausschließlich aufgrund studienbegleitender Leistungsnachweise, die sich nur auf die Kurseinheiten der jeweiligen Ausbildungsstufe gemäß Studienplan beziehen.
- (2) Die Leistungsnachweise umfassen in jeder Ausbildungsstufe
 1. schriftliche Ausarbeitungen (Einsendeaufgaben) und
 2. schriftliche Prüfungen (Klausuren) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 RPO II
- (3) Die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen setzt eine Zulassung voraus, und zwar
 1. die erfolgreiche Bearbeitung der zugehörigen Einsendeaufgaben,
 2. die Teilnahme an der/den Präsenzphase/n und
 3. das Bestehen der während der ersten Präsenzphase durchgeführten Leistungskontrolle.
- (4) Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 5 Beurteilung von Leistungen, Notengebung

- (1) Die in den Einsendeaufgaben und in den schriftlichen Prüfungen erbrachten Leistungen sind differenziert zu beurteilen.
- (2) Für jede Ausbildungsstufe ist eine Gesamtnote N zu bilden. Diese Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel E der ungerundeten Beurteilungen der Einsendeaufgaben der jeweiligen Ausbildungsstufe und der Beurteilung der schriftlichen Prüfung Pr dieser Ausbildungsstufe:

$$N = (E + 2 Pr) : 3$$

Die Gesamtnote N darf nur aus Einzelnoten gemäß Abs. 1 gebildet werden, die jeweils mindestens "ausreichend" sein müssen.

Der Wert für N wird auf ganze Zahlen gerundet. Die Gesamtnote für jede Ausbildungsstufe lautet bei einem gerundeten Wert:

- 1 „sehr gut“
- 2 „gut“
- 3 „befriedigend“
- 4 „ausreichend“

§ 6 Nachholung und Wiederholung von Leistungsnachweisen

- (1) Für die Leistungsnachweise der Einsendeaufgaben und der schriftlichen Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 sowie für die Leistungskontrolle gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 sind jeweils nur drei Prüfungsversuche zulässig.
- (2) Einsendeaufgaben, für die eine nicht mindestens "ausreichend" lautende Leistungsbeurteilung erreicht wurde, können innerhalb der betreffenden Ausbildungsstufe nur einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung gilt als weiterer Prüfungsversuch. Die Gesamtzahl von drei Prüfungsversuchen bleibt davon unberührt.
- (3) Teilnehmer, die Einsendeaufgaben nicht in der betreffenden Ausbildungsstufe bearbeiten, in der sie die entsprechenden Fernstudienunterlagen erhalten haben, müssen dies dem Fernstudieninstitut spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin für die Einsendeaufgaben schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt die "Nichtbearbeitung" als erster Prüfungsversuch.
- (4) Nicht oder nicht erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben können (mit Ausnahmen der in Abs. 2 genannten Fälle) frühestens dann wiederholt werden, wenn die entsprechenden Kurseinheiten gemäß Studienplan wieder behandelt werden. Zu diesem Zeitpunkt müssen sich die Studierenden beim Fernstudieninstitut zurückmelden und die dann geltenden Einsendeaufgaben anfordern.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten für nicht wahrgenommene oder nicht bestandene schriftliche Prüfungen sinngemäß.

§ 7 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Teilnehmer erhalten bei erfolgreichem Abschluss einer Ausbildungsstufe ein Zeugnis. Muster der Zeugnisse für die entsprechenden Ausbildungsstufen sind als Anlage 1 (Ausbildungsstufe I), Anlage 2 (Ausbildungsstufe II – Sicherheitsingenieurin), Anlage 3 (Ausbildungsstufe II – Sicherheitsingenieur), Anlage 4 (Ausbildungsstufe II – Sicherheitstechnikerin bzw. Sicherheitsmeisterin) und Anlage 5 (Ausbildungsstufe II – Sicherheitstechniker bzw. Sicherheitsmeister) Bestandteil dieser Ordnung. Auf dem Zeugnis ist die Gesamtnote N gemäß § 5 Abs. 2 gerundet einzutragen.

- (2) Das Zeugnis wird von der Direktorin / vom Direktor des Fernstudieninstitutes der Technischen Fachhochschule Berlin unterschrieben und trägt das Datum des letzten Prüfungstages.

§ 8 Übergangsregelung

Teilnehmer, die die Fernstudienkurse Arbeitssicherheit - Grundlehrgänge A und B sowie Aufbaulehrgang C nach den Studienordnungen vom 30. April 1991 begonnen haben, müssen diese Kurse nach der alten Ordnung spätestens bis zum 01. Oktober 2002 abschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.

Anlage 1



Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

Zeugnis

«Herr/Frau» «Titel» «Vorname» «Name»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat das Fernstudienmodul Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe I erfo
abgeschlossen¹.

Gesamtnote: «N»

Studieninhalte

Einführung in Sicherheit und Gesundheitsschutz
Grundlagen des Entstehens und Vermeidens
von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen
Gefährdungen und gesundheitsfördernde Faktoren
Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen
Gestalten von sicheren und gesundheitsgerechten Arbeitssystemen
Rechtliche Grundlagen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dieses Fernstudienmodul ist eine Grundausbildung im Ausbildungsprogram
Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde gemäß Fachaufsichtsschreib
Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 29. Dezember 1997
36042-5.

Berlin, den

DER DIREKTOR

ggf. DIE DIREKTORIN

(Siegel)

Fernstudieninstitut

¹ Der erfolgreiche Abschluss der Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe I berechtigt nur zur Teilnahme an der Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe II, die zwingender Bestandteil der sicherheitstechnischen Fachkunde ist.

Anlage 2



Technische Fachhochschule Berlin University of Applied Sciences

Zeugnis

«Frau» «Titel» «Vorname» «Name»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat das Fernstudienmodul Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe II erfolgreich abgeschlossen¹.

Gesamtnote: «N»

Studieninhalte

Integration der Fachkraft für Arbeitssicherheit
im betrieblichen Managementwesen

Koordinierungsaufgaben in Arbeitsschutzbereichen

Organisationssysteme im betrieblichen Arbeits- und Gesundheits-

Dieses Fernstudienmodul ist eine vertiefende Ausbildung zur **Sicherheitsingenieurin** im Ausbildungsprogramm zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde gemäß Fachaufsichtsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 29. Dezember 1997 - IIIb7 - 36042-5.

Das Praktikum wurde im Rahmen des Ausbildungsprogramms erfolgreich absolviert².

Berlin, den

DER DIREKTOR

ggf. DIE DIREKTORIN

(Siegel)

¹ Der erfolgreiche Abschluss der Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe II berechtigt nur zur Teilnahme an der Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III, die zwingender Bestandteil der sicherheitstechnischen Fachkunde ist.

² ggf.: Das gemäß Fachaufsichtsschreiben geforderte Praktikum ist noch nachzuweisen.

Anlage 3



Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

Zeugnis

«Herr» «Titel» «Vorname» «Name»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat das Fernstudienmodul Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe II erfolgreich abgeschlossen¹.

Gesamtnote: «N»

Studieninhalte

Integration der Fachkraft für Arbeitssicherheit
im betrieblichen Managementwesen

Koordinierungsaufgaben in Arbeitsschutzbereichen

Organisationssysteme im betrieblichen Arbeits- und Gesundheits-

Dieses Fernstudienmodul ist eine vertiefende Ausbildung zum **Sicherheitsfachkunde** im
Ausbildungsprogramm zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde
Fachaufsichtsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
vom 29. Dezember 1997 - IIIb7 - 36042-5.

Das Praktikum wurde im Rahmen des Ausbildungsprogramms erfolgreich
absolviert².

Berlin, den

DER DIREKTOR

ggf. DIE DIREKTORIN

(Siegel)

¹ Der erfolgreiche Abschluss der Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe II berechtigt nur zur Teilnahme an der Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III, die zwingender Bestandteil der sicherheitstechnischen Fachkunde ist.

² ggf.: Das gemäß Fachaufsichtsschreiben geforderte Praktikum ist noch nachzuweisen.

Fernstudieninstitut

Anlage 4



Technische Fachhochschule Berlin University of Applied Sciences

Zeugnis

«Frau» «Titel» «Vorname» «Name»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat das Fernstudienmodul Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe II erfolgreich abgeschlossen¹.

Gesamtnote: «N»

Studieninhalte

Integration der Fachkraft für Arbeitssicherheit
im betrieblichen Managementwesen

Koordinierungsaufgaben in Arbeitsschutzbereichen

Organisationssysteme im betrieblichen Arbeits- und Gesundheits-

Dieses Fernstudienmodul ist eine vertiefende Ausbildung zur **Sicherheitstechnikerin** bzw. **Sicherheitsmeisterin** im Ausbildungsprogramm zum Erwerb der heitstechnischen Fachkunde gemäß Fachaufsichtsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 29. Dezember 1997 - IIIb7 - 36042-

Das Praktikum wurde im Rahmen des Ausbildungsprogramms erfolgreich absolviert².

Berlin, den

DER DIREKTOR

ggf. DIE DIREKTORIN

(Siegel)

Fernstudieninstitut

¹ Der erfolgreiche Abschluss der Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe II berechtigt nur zur Teilnahme an der Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III, die zwingender Bestandteil der sicherheitstechnischen Fachkunde ist.

² ggf.: Das gemäß Fachaufsichtsschreiben geforderte Praktikum ist noch nachzuweisen.

Anlage 5



Technische Fachhochschule Berlin University of Applied Sciences

Zeugnis

«Herr» «Titel» «Vorname» «Name»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat das Fernstudienmodul Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe II erfolgreich abgeschlossen¹.

Gesamtnote: «N»

Studieninhalte

Integration der Fachkraft für Arbeitssicherheit
im betrieblichen Managementwesen

Koordinierungsaufgaben in Arbeitsschutzbereichen

Organisationssysteme im betrieblichen Arbeits- und Gesundheits-

Dieses Fernstudienmodul ist eine vertiefende Ausbildung zum **Sicherheits-**
bzw. **Sicherheitsmeister** Ausbildungsprogramm zum Erwerb der sicherheitstechnischen
Fachkunde gemäß im Fachaufsichtsschreiben des Bundesministeriums für
Arbeit und Sozialordnung vom 29. Dezember 1997 - IIIb7 - 36042-5.

Das Praktikum wurde im Rahmen des Ausbildungsprogramms erfolgreich
absolviert².

Berlin, den

DER DIREKTOR

ggf. DIE DIREKTORIN

(Siegel)

¹ Der erfolgreiche Abschluss der Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe II berechtigt nur zur Teilnahme an der Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III, die zwingender Bestandteil der sicherheitstechnischen Fachkunde ist.

² ggf.: Das gemäß Fachaufsichtsschreiben geforderte Praktikum ist noch nachzuweisen.

Fernstudieninstitut